



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 25. März 2019

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch A GmbH, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2016 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 19. Juli 2018 für die kantonalen Steuern pro 2016 veranlagt.
- B. Mit Schreiben vom 5. September 2017 (recte: 5. September 2018) reichte der Rekurrent, damals vertreten durch die B, die Steuererklärung pro 2016 datierend vom 5. September 2018 ein. Er machte geltend, dass er im ersten Halbjahr 2016 gesundheitliche Probleme hatte und es ihm deshalb nicht möglich gewesen sei, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen.

Mit Entscheid vom 4. Oktober 2018 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache nicht innert Rechtsmittelfrist eingereicht worden sei.

- C. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 erhebt der Rekurrent, nun vertreten durch die A GmbH, Rekurs und beantragt, die Einsprachefrist wiederherzustellen. Er macht geltend, dass er aus gesundheitlichen Gründen (drei Verkehrsunfälle mit acht verschiedenen Operationen an Fuss und Darm) Probleme habe, Termine einzuhalten. Zudem sei er während der Einsprachefrist zur Erstellung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens im Ausland gewesen.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. Dezember 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Oktober 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Die Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 23. Oktober 2018 (Datum des Poststempels: 24. Oktober 2018) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. Oktober 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2016 aufzuheben und die Einsprachefrist wiederherzustellen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen.

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

4. Trotz zweifacher Mahnung (26. Februar 2018 und 26. April 2018) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2016 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 19. Juli 2018 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung am 20. Juli 2018 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 21. Juli 2018 zu laufen und endete am Montag, den 20. August 2018. Die Steuererklärung pro 2016 datiert vom 5. September 2018 und ging bei der Steuerverwaltung am 7. September 2018 ein. Die 30-tägige Einsprachefrist war deshalb bei der Erhebung der Einsprache bereits verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet ist.

5.
 - a) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. *restitutio in integrum* sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 N 17 ff.).

 - b) Der Rekurrent macht geltend, dass er aus gesundheitlichen Gründen Mühe habe, Termine einzuhalten. Er leide nach wie vor an den Folgen dreier Verkehrsunfälle mit acht verschiedenen Operationen am Fuss und Darm.

 - c) Die Einhaltung der Frist setzt keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle Funktion der intellektuellen Fähigkeiten voraus (Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2007, E. 3.4). Selbst wenn der Rekurrent aufgrund der gesundheitlichen Probleme in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und daher nicht selbst in der Lage gewesen sein sollte, die Steuererklärung auszufüllen, hätte er einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen

können. Dass er dazu nicht in der Lage gewesen sein soll, ist nicht dargetan und widerspricht auch der Lebenserfahrung. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt.

d) Weiter macht der Rekurrent geltend, dass er während der Einsprachefrist zur Erstellung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens im Ausland gewesen sei. Der Steuerverwaltung ist dahingehend zuzustimmen, dass der Rekurrent nicht genügend Vorkehrungen getroffen hat, um seinen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Es wäre dem Rekurrenten z.B. zumutbar gewesen, seine Landesabwesenheit mitzuteilen. Eine geplante Landesabwesenheit stellt jedoch keinen wesentlichen Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG dar.

6. a) Zudem muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden (§ 147 Abs. 5 Satz 2 StG). Der säumigen Person obliegt der Nachweis des Hinderungsgrundes und der rechtzeitigen Nachholung des Versäumten. Dies setzt voraus, dass die säumige Person ein begründetes Begehren um Wiederherstellung der versäumten Frist stellt. Denn die Behörde muss wissen, ob sich die säumige Person auf einen Hinderungsgrund beruft (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 133 N 21).

b) Der Rekurrent reichte die Steuererklärung pro 2016 mit Schreiben vom 5. September 2018 bei der Steuerverwaltung ein. Ab diesem Zeitpunkt ist erstellt, dass das Hindernis weggefallen ist. Das Gesuch um Fristwiederherstellung stellte der Rekurrent jedoch erst und erstmals mit Rekurs vom 23. Oktober 2018, weshalb dieses als zu spät zu betrachten ist. Allfällige Rechtsunkenntnis stellt zudem keinen Restitutionsgrund dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_407/2012 vom 23. November 2012, E. 3.2).

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des zu spät gestellten Gesuchs um Fristwiederherstellung die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.